Wahlprotokoll der Klassenelternversammlung (basierend auf dem Schulgesetz des Landes Berlin (SchulG) und der Wahlordnung zum Schulgesetz (SchulGWahlO))

Schule:			Klasse: Zeitpunkt:						
_	der anwesenden Wahlbere	_							
Anwesend sind Wahlberechtigte mit Stimmen (siehe Anwesenheitsliste als Anlage).									
	Bestimmung) der Wahlleitur								
3. Durchführun	ng der Wahl und Erfassung	der Ka	andidierenden						
Kandidierende a	als Elternsprecherin oder Elte	rnspre	echer der Klasse						
Name			Anzahl der Stimmen						
L Wahlart:	Enthaltungen:	ungül	ltige Stimmen: Anzahl Stimmzettel:						
(bei > 4 Kandidierend	en bitte Extrablatt nutzen; Wahlart: gehe	eim/offen/	/Block; Anzahl Stimmzettel nur bei geheimer Wahl)						
Wahlergebnis I	Klassenelternsprecherinne	n / Kla	ssenelternsprecher						
	Name		E-Mail / Telefon						
Kandidiaranda f	iir atallyartratanda Eltarnanra		non oder Elternenrecher der Klasse						
	•		nen oder Elternsprecher der Klasse en oder Elternsprecher gewählt werden. (maximal 4)						
	•								
	Name	+	Anzahl der Stimmen						
Wahlart:	Enthaltungen:	ungül	ltige Stimmen: Anzahl Stimmzettel:						
(bei > 4 Kandidierend	en bitte Extrablatt nutzen; Wahlart: gehe	eim/offen/	/Block; Anzahl Stimmzettel nur bei geheimer Wahl)						
Wahlergebnis :	stellvertretende Klassenelt	ernspr	echerinnen / Klassenelternsprecher						
#	Name		E-Mail / Telefon						

Kandidierende	tur die Mitglieder der Klass	enkon	<u>iierenz</u>					
Name			Anzahl der Stimmen					
Wahlart:	Enthaltungen:	l un	ıgültige Stimr	nen: A	ınzahl Stimmzettel	:		
	den bitte Extrablatt nutzen; Wahlart: g			<u> </u>				
	Mitglieder der Klassenko							
	Name	E-Mail / Telefon						
	für stellvertretende Mitglied							
Es sollen	_ stellvertretende Mitlieder	der Kl	assenkonfere	enz gewählt we	erden. (maximal 4)			
Name			Anzahl der Stimmen					
L	Enthaltungen:	<u> </u>	ıgültige Stimr	nen: A	nzahl Stimmzettel	:		
	den bitte Extrablatt nutzen; Wahlart: g							
Wahlergebnis	stellvertretende Mitgliede	er der	Klassenkon	ferenz				
#	Name			E-	Mail / Telefon			
Einspruch geg	recht und Unterschrift(en en die Wahlen oder Wahldu	urchfü				begründet bei de		
Wahlleitung od	ler der Schulleitung einzuleg	gen.						
	Name		geleitete Wahlen	Helfer:in bei	Unters	schrift		

Erläuterungen zum Wahlprotokoll der Klassenelternversammlung

1. Feststellung der anwesenden Wahlberechtigten und der Stimmenzahl

Wahlberechtigt/stimmberechtigt sind bei einer Elternversammlung nach § 89 die anwesenden Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind können zwei Stimmen abgeben werden, auch wenn nur ein*e Erziehungsberechtigte*r anwesend ist. Eltern können Ihre Stimme auf z.B. Großeltern übertragen, SchulG Berlin § 88 (4): Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten können an Stelle der oder neben den Sorgeberechtigten diejenigen volljährigen Personen wahrnehmen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Sorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Dies ist aber auf enge Vertraute des Kindes beschränkt (siehe AGH Drucksache 17/12242). Jede Person darf maximal vier Stimmen abgeben (wichtig z.B. bei Geschwistern in einer Klasse).

2. Wahl der Wahlleitung

- § 4 (1) SchulGWahlO: Die Leitung einer Wahl obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Die Wahlleitung übernimmt ein nicht kandidierendes Mitglied oder eine nicht dem Gremium, der Versammlung oder der jeweiligen Gesamtheit der Wahlberechtigten angehörende Person.
- § 4 (2) SchulGWahlO: Die Wahlberechtigten wählen die Wahlleiterin oder den Wahlleiter in offener Abstimmung. Die Abstimmung führt durch, wer den Wahltermin bekanntgegeben hat oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, die die Sitzung oder Versammlung, in der die Wahl durchgeführt wird, leitet. Sofern sich bei Wahlen in den Schulen aus der Abstimmung eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter nicht ergibt, leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft die Wahl. [...]

Für die Elternversammlung heißt das: die bisherigen Elternvertreter:innen (die den Termin nach § 3 SchulGWahlO bestimmen und nach § 89 (3,4) SchulG einladen) leiten idR die Abstimmung zur Wahlleitung. Bei einer neu gebildeten Klasse (oder Jahrgangsstufe, z.B. in Klassenstufe 11) tut dies die/der Klassenlehrer:in. Sinnvollerweise beauftragt die Schulleitung auch die/den Klassenlehrer:in dazu im Falle einer Nichteinigung die Wahl zu leiten. Theoretisch darf die Wahlleitung auch wechseln (d.h. für jede Wahl einzeln bestimmt werden). Allerdings erlaubt § 4 (4) SchulGWahlO die Hinzuziehung von Helfenden je Wahlgang, die fast alle Aufgaben der Wahlleitung übernehmen können. Insofern kann die formelle Wahlleitung auch von einer unerfahrenen Person übernommen werden, die in jedem Wahlgang Helfende aus den jeweils nicht kandidierenden Eltern bestimmt.

3. Durchführung der Wahl und Erfassung der Kandidierenden

Wahlen sind grundsätzlich geheim und müssen daher per Stimmzettel durchgeführt werden. Dabei wird der Name der kandidierenden Person(en) auf Zettel geschrieben. Auf Antrag und durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Wahlberechtigten kann offen gewählt werden. Jede/jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel so vielen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme geben, wie Personen zu wählen sind. Eine Stimme im Sinne des SchulG entspricht einem Stimmzettel, der wiederum mehrere Personen enthalten darf. Bei einer einstimmigen offenen Wahl im Block erhalten allen Kandidierenden beispielsweise die Gesamtzahl der Stimmen. Nach SchulGWahlO § 5 genügt es, falls nicht mehr Personen kandidieren als Posten zu besetzten sind, nicht, nur die Namen (nicht) auf die Stimmzettel zu schreiben. Jeder Name muss dann mit Ja/Nein/Enthaltung versehen sein. Entsprechend sollten auch alle drei Anzahlen je Person getrennt im Protokoll erfasst werden. Bevor Stellvertreter:innen gewählt werden, wird deren Anzahl abgestimmt. Bei Stimmengleichheit findet (sofern nötig) eine Stichwahl statt, besteht diese fort, wird gelost.

4. Stellvertretende allgemein

§ 2 (5) SchulGWahlO verlangt eine explizite Reihenfolge der Stellvertretenden, soweit [...] die Versammlung nichts anderes bestimmt. Die Standardreihenfolge ist nach Stimmenzahl mit Losentscheid bei Gleichstand. Statt Los können sich die Stellvertretenden aber auch untereinander einigen.

5. Rolle der stellvertretenden Klassenelternsprecher:innen

Das Schulgesetz sieht nur für die/den Elternsprecher*in der ganzen Schule explizit Stellvertretende vor. Allerdings sind für jedes Gremienmitglied 1-2 Stellvertretende zu wählen. Da die Gesamtelternvertretung ein Gremium ist und die Klassenelternsprecher:innen dort Mitglied sind, sind also zumindest für diese Funktion auch Stellvertretende zu wählen. Dass diese auch die Elternversammlung bei Abwesenheit der Klassenelternsprecher:innen vorbereiten und leiten, ist so nicht vorgesehen. Alle weiteren De-Facto-Aufgaben für die Eltern der Klasse (mancherorts Klassenkasse, Kommunikation, Basare u.ä.) sind ohnehin nicht im Gesetz angelegt und können beliebig verteilt werden. In der Praxis besteht der Unterschied zwischen Klassenelternsprecher:innen und Stellvertretenden also v.a. im aktiven und passiven Wahlrecht in der GEV, ansonsten bietet es sich an, alle als Team zu sehen.